

Gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 BauGB wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Auf den Inhalt der Sitzungsvorlage Nr. IX/338 und der Ergänzungsvorlage Nr. IX/338/1 wird verwiesen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ gefasst und beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchzuführen, sobald die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen ist.

Zwischenzeitlich liegt die artenschutzrechtliche Prüfung zur Artgruppe Vögel des Büros öKon, Münster, zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ im Ortsteil Holtwick vor. Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde die Umgebung des Planbereiches auf potenzielle Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Für das Gebiet wurden keine wesentlichen planungsrelevanten Arten festgestellt. Dennoch muss die Begründung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ in Punkt 5.2 Biotop und Artenschutz um folgenden Textteil ergänzt werden:

„Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die vorliegende Bebauungsplanänderung das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II) insbesondere im Hinblick auf ein potentiell Steinkauzvorkommen besteht (u.a. alte Obstbäume mit Steinkauzröhre innerhalb des Plangebietes). Mit der Erfassung der Brutvögel wurde das Büro öKon (Münster) beauftragt, welches daraufhin eine Brutvogelkartierung* durchführte. Insgesamt wurden im Rahmen der Kartierung 19 Brutvogelarten im Plangebiet bzw. dessen unmittelbaren Umfeld festgestellt. Ein Steinkauzvorkommen konnte im Plangebiet jedoch nicht bestätigt werden. Um bei der Umsetzung des Planvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind gemäß Gutachten folgende Maßnahmen notwendig, die auch entsprechend in den Bebauungsplan zur Begründung aufgenommen werden:

- Beseitigung der Gehölze und Saumstrukturen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29.02 eines jeden Jahres.
- Rechtzeitiges Umhängen der im Plangebiet hängenden Steinkauzröhre. Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln ist die im Plangebiet hängende Steinkauzröhre vor Baubeginn und außerhalb der Brutzeit also von Oktober bis Februar umzuhängen. Alternativ kann dies nur nach vorherigem Ausschluss einer Brut durch eine vorsichtige Kontrolle erfolgen. Die Steinkauzröhre sollte gemäß den im Gutachten beschriebenen Anforderungen in einen geeigneten Steinkauzlebensraum umgehängt werden. Gleiches gilt für die Steinkauzröhre an der Ringstraße 25.

Insgesamt können – unter Beachtung der vorgenannten Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.“

*Ökon (Juni 2016):

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Artgruppe der Vögel zur 11. Änderung des Bebauungsplans „Gartenstiege“ Ortsteil Holtwick.

Die Röhre im Plangebiet befindet sich auf einem gemeindlichen Grundstück, das Umhängen der Steinkauzröhre wird in Abstimmung mit einem Ornithologen durchgeführt.

Aufgrund vorstehender Sachlage wird verwaltungsseitig empfohlen, den am 03.03.2016 gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 1,4 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a Abs. 1, Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.

Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, nicht begründet.

Das Büro Wolters Partner hat den Planentwurf und die Begründung entsprechend überarbeitet. Die nun vorliegende Planung ist Grundlage für den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen.

Als **Anlage** ist der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“, bestehend aus Planzeichnungen, Erläuterungen, Begründung sowie artenschutzrechtlicher Prüfung, beigefügt.

Verfahrenstechnisch ist nun der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zu fassen.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb
Fachdienstleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage: Planentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungen